

denen die in den Absätzen 1 und 2 genannten Werkträgern aus zwingenden volkswirtschaftlichen Gründen (z. B. Beauftragung zur Entnahme von Gas und Strom in der Nacht, zur Sicherung der Be- und Entladearbeiten in der Nacht) im Zweischichtsystem entsprechend den betrieblichen Arbeitszeitplänen Nachtarbeit leisten, kann für diese Werkträgern mit Zustimmung der Generaldirektoren der WB bzw. der Leiter anderer übergeordneter Organe eine differenzierte Schichtprämie gewährt werden.

§ 24

(1) Die Höhe der Schichtprämie beträgt bis zu 7 M.

(2) Arbeiter, Meister und Ingenieure, die an hochproduktiven Maschinen und Anlagen im Dreischichtsystem bzw. im durchgängigen Schichtsystem Nachtarbeit leisten und die vorgegebenen Leistungskennziffern (z. B. Kapazitätsauslastung, Einhaltung der Qualitätsmerkmale) erfüllen, erhalten die höchste Schichtprämie.

(3) Für Arbeiter, Meister, Ingenieure und andere direkt in der Produktion Beschäftigte bzw. mit der Leitung der Produktion Beauftragte, die an anderen als im Abs. 2 genannten Maschinen und Anlagen bzw. Arbeitsplätzen arbeiten, wird die Höhe der Schichtprämie bestimmt durch ihre Einflußnahme auf die stärkere Ausnutzung der Grundmittel und die Erfüllung der Produktionsaufgaben sowie durch die Erfüllung der vorgegebenen Leistungskennziffern (z. B. Kapazitätsauslastung, Einhaltung der Qualitätsmerkmale).

(4) Für die entsprechenden Beschäftigtengruppen in den Bereichen des Ministeriums für Verkehrswesen und des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen sind die Bewertungsmaßstäbe für die Schichtprämie unter Berücksichtigung der spezifischen Bedingungen dieser Bereiche festzulegen.

(5) Die Schichtprämie für die Beschäftigten der Dienstleistungen und Arbeiterversorgung in den im § 1 genannten Betrieben beträgt je Nachtschicht bis zu 3 M, für die Beschäftigten der Betriebssicherheit je Nachtschicht bis zu 2 M.

(6) Die Schichtprämie muß mindestens so hoch sein, daß sie dem Anspruch auf den Nachtzuschlag gemäß § 70 des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. April 1961 (GBl. I S. 27)^{4 5} entspricht. Das trifft nicht zu für die Werkträgern, die nach § 75 Absätzen 1 und 2 des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik keinen Anspruch auf Nachtzuschlag haben. Die Sonn- und Feiertagszuschläge werden von der Schichtprämie nicht berührt.

(7) Bei einer unentschuldigten Fehlschicht in der ersten, zweiten oder dritten Schicht kann der übergeordnete Leiter (Meister, Abteilungsleiter usw.) festlegen, daß nur ein Anspruch auf 50% der Schichtprämie des betreffenden Monats, bei einer weiteren unentschuldigten Fehlschicht im laufenden Monat nur ein Anspruch auf die Schichtprämie besteht, die nach Abs. 6 zu zahlen ist. Das gilt auch für die Beschäftigten der Dienstleistungen und Arbeiterversorgung sowie der Betriebssicherheit gemäß Abs. 5.

4. § 1 der Ersten DB zu dieser VO vom 28. 9. 1968 (GBl. II S. 736) bestimmt hierzu:

„(1) Die Zahlung der Schichtprämie erfolgt, wenn die je Arbeitsbereich bzw. Abteilung aufgeschlüsselten Produktionsaufgaben bzw. vorgegebenen Leistungskennziffern erfüllt sind. Werden diese Aufgaben nicht erfüllt, wird die Schichtprämie in Höhe des Zuschlages für Nachtarbeit gemäß § 70 des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. April 1961 (GBl. I S. 27) gewährt. Für den Personenkreis, der nach § 75 Absätzen 1 und 2 des Gesetzbuches der Arbeit keinen Anspruch auf Gewährung eines Nachtzuschlages hat, entfällt bei Nichterfüllung der Aufgaben die Zahlung der Schichtprämie.

(2) Für das einheitliche Verfahren bei der Zahlung der Schichtprämie bei einer bzw. mehreren unentschuldigten Fehlschichten innerhalb eines Monats ist der Leiter des Betriebes verantwortlich.“

5. Abgedruckt unter Reg.-Nr. 2.